

Betrifft:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

Vorlagen-Nr.

APS/018/2020

hier:

Bebauungsplan Nr. 06/014 Vogelsanger Weg/Münsterstraße - Satzungsbeschluss

Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

Die Gremien fallen aufgrund der aktuellen Krisensituation (Corona-Virus) aus. Das bedeutet jedoch, dass der Satzungsbeschluss nicht erfolgen kann (geplant: Ratsbeschluss am 26.03., Bekanntmachung im Amtsblatt am 04.04.2020). Aufgrund der am 09.04.2020 auslaufenden Veränderungssperre ist eine Verschiebung nicht ratsam, da sonst unerwünschte Vorhaben genehmigungsfähig wären. Daher ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Ein besonderer Zeitverzug ergab sich zudem durch eine Planmanipulation in der ersten Offenlage. Hierdurch wurde eine Wiederholung in Form einer zweiten Offenlage notwendig.

Beschlussdarstellung

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter

Thomas Geisel

und

Ratsmitglied

Rolf Tups

beschließen gemäß

 § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
 § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

siehe Vorlage APS/018/2020

Düsseldorf, den

Unterschrift

23.3.20

Thomas Geisel

Unterschrift

*[Handwritten Signature]*Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

61/3/1

Amtsbezeichnung

Stadtplanungsamt

Dezernentin/Dezernent

Cornelia Zuschke